

Satzung der Regionalwert AG Münsterland

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt den Namen „Regionalwert AG Münsterland“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2021.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region Münsterland nachhaltig (ökologisch, sozial und regionalökonomisch) weiterentwickeln.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung eines Wertschöpfungsverbunds in der Region Münsterland mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, -weiterverarbeitung, -handel und Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.
3. Von diesem Verbund sollen seine Mitglieder, das Unternehmen selbst sowie Erzeuger, Weiterverarbeiter, Händler, Dienstleister und Verbraucher profitieren.
4. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu vertreten, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Wenn sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligt, werden überwiegend Mehrheitsbeteiligungen angestrebt.

5. Die Gesellschaft wird ihr Wirken durch Sozial- und Ökobilanzen transparent machen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 604.000 Euro.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.208 vinkulierte Namensaktien mit einem Nennbetrag in Höhe von je 500€.
3. Sachanlagen dürfen maximal 60% des Grundkapitals stellen.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung der Zustimmung.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Aufsichtsrat bestimmt im Übrigen die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder ab und bestellt bzw. widerruft die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung die Gesellschaft. Er ist für die Verwirklichung des Zwecks und Unternehmensgegenstands (§ 2) verantwortlich.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. § 77 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hat die Gesellschaft einen Vorstandsvorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag. Hat die Gesellschaft auch einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, so gibt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Vorstandssitzungen können ohne physische Präsenz mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein,
 - b) wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen

Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

2. Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
3. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

V. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben. Eine solche Ermächtigung soll dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats angezeigt werden.
7. Sitzungen des Aufsichtsrats können ohne physische Präsenz mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Unternehmensgegenstands (§ 2).
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Hauptversammlung einzuberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
3. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
4. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
5. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die satzungsgemäß bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Auf die Frist kann durch einstimmiges Votum der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Votum schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen worden sind und an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail (oder einer Mischung dieser Verfahren) abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
7. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält seine Auslagen ersetzt. Die Hauptversammlung kann eine darüber hinausgehende Vergütung beschließen.

VI. Die Hauptversammlung

§ 16 Aufgaben

1. Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Hauptversammlung diskutiert und beschließt im Rahmen der in § 2 (Unternehmensgegenstand) genannten Ziele und anhand des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Grundlinien der weiteren Entwicklung der Gesellschaft als Rahmen für die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat. § 119 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) die Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - g) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft, deren Umwandlung oder Verschmelzung (als übertragender oder übernehmender Rechtsträger).
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Hauptversammlungsbeschlusses zulässig.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Sie wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gilt § 175 AktG.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Sofern die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, kann die Einberufung der Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch über eine Einladung an die Aktionäre erfolgen, die nach Wahl der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen kann.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.

§ 19 Virtuelle Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung kann ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden.
2. Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (etwa Email, Ton- bzw. Bild- und Tonübertragung) abgeben; eine Fragemöglichkeit sowie eine Widerspruchsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation muss gewährleistet sein.
3. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich ist, etwa weil sich das Aufsichtsratsmitglied im Ausland aufhält.

§ 20 Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf einen Höchstbetrag von 20 vom Hundert des Grundkapitals je Aktionär begrenzt. Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, dass der Aktionär ein Unternehmen ist, gehören zu dessen Aktien auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend.

§ 21 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VII. Jahresabschluss und Abschlussprüfer

§ 22 Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen.
2. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so erteilt der Aufsichtsrat den entsprechenden Prüfungsauftrag.

3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so wählt die Hauptversammlung auch den Abschlussprüfer.
5. Sollten die Voraussetzungen der §§ 267 Abs. 1, 316 Abs. 1 S. 1, 326 HGB betreffend kleiner Kapitalgesellschaften vorliegen, macht die Gesellschaft von den hierdurch möglichen Erleichterungen Gebrauch.
6. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

§ 23 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer nur zu prüfen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Aufsichtsrat beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, sowie eventuelle Anwalts- und Steuerberatungskosten) bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.